

Umstände aber werde auch das als Begründung des Zusatzes angegebene Sachverhältniß gehören, wenn zwar ein ursprünglicher Verlagscontract mit ausdrücklicher Bestimmung über die Anzahl von Auflagen vorliege, nichts desto weniger aber zwischen einem Schriftsteller oder nach Befinden seinen Erben und dem Verleger nachher Verhandlungen über späterhin wirklich erschienene neue Auflagen stattgefunden hätten.

Dieser nicht unwichtigen Gegengründe ungeachtet ist nun zwar der mehrberegte Zusatz unter c in der ersten Kammer mit großer Majorität angenommen worden. Die unterzeichnete Deputation kann jedoch in Erwägung, daß der in der Antragsentwicklung aufgestellte Sprachgebrauch in Bezug auf Auflage und Ausgabe keineswegs so fest steht, wie oben angegeben worden ist, in Erwägung ferner, daß der Zusatz theils unnöthig, theils, weil er ohne Zweifel eine Menge von Differenzen zwischen Schriftstellern und Verlegern, die der Gesekentwurf abzuschneiden beabsichtigt, hervorrufen würde, auch gefährlich ist, den Beitritt zu diesem Beschlusse nicht anrathen, muß ihrerseits vielmehr den aufgestellten Gegengründen ein entschiedeneres Gewicht beilegen, und stellt daher den Antrag:

den von der ersten Kammer beliebten Zusatz (unter c) abzulehnen.

4) Eine vierte Differenz zwischen der ersten und zweiten Kammer findet sich noch bei dem Schlusssatz dieser §., der sich mit den Worten „Die nämliche Vermuthung“ anfängt und von der ersten Kammer dahin abgeändert worden ist, daß es heißen soll: „Die nämlichen Vermuthungen“ (siehe Beilage Columne 2 und 3 unter d, vergl. unten). Die Ursache, weshalb diese Abänderung beliebt worden ist, liegt in der Einschubung des Satzes unter c: „Ist aber bei 2c.“ Da die Deputation diesen eingeschobenen Satz abzulehnen beantragt hat, so folgt hieraus schon von selbst, daß auch die Abänderung unter d nicht statthaben kann, daher

bei der diesseits angenommenen Fassung zu beharren sein wird.

Gesetzt jedoch auch, die Kammer wollte den eingeschobenen Satz unter c gegen die Ansicht der unterzeichneten Deputation annehmen, so würde die letztere dessenungeachtet für die Ablehnung der unter d bemerkten Abänderung sich erklären müssen, und zwar aus folgenden Gründen. Im ersten Satze: „Wer dagegen — — — erworben habe“ wird ausgesprochen, daß in dem dort angegebenen Falle die Vermuthung dafür streiten soll, daß das Recht zur Vervielfältigung eines Werkes unbeschränkt sein, also nicht bloß auf eine Auflage sich beziehen soll. In dem im zweiten (eingeschobenen) Satze: „Ist aber bei mehrfachen — — — auf eine Auflage“ aufgestellten Falle soll hingegen die gesetzliche Vermuthung nur das Recht zu einer einzigen Auflage begründen. Sollte nun im dritten Satze, der übrigens nicht, wie die beiden ersten, von Verträgen spricht, bestimmt werden, daß dieselben Präsumtionen, welche in den beiden ersten Sätzen aufgestellt werden und die theils das Recht zu unbeschränkten Vervielfältigungen eines Werkes, also zu mehreren Auflagen, theils nur das Recht zu einer einzigen Auflage gewähren sollen, auch durch Einträge in das Protokoll der Büchercommission und durch Bücherprivilegien des vormaligen Kirchenraths begründet würden, so würde man nicht wissen, welche von beiden gesetzlichen Vermuthungen der ersten Satze für den dritten Satz Geltung haben sollte, da beide zugleich doch unmöglich auf einmal in Anwendung kommen können, indem sie mit einander in Widerspruch stehen.

Entschlüsse sich also auch die geehrte Kammer, dem eingeschalteten Satze unter c ihre Zustimmung zu ertheilen, so würde dies doch nicht die Folge haben können, den letzten Satz mit „Die nämlichen Vermuthungen“, wie es die erste Kammer will, zu beginnen, sondern es müßte dann dieser Schlusssatz eine abgeänderte, mit dem ersten correspondirende Fassung erhalten. Diese in Vorschlag zu bringen, hat die Deputation nicht für nöthig gehalten, da sie gegen die Annahme des Satzes sub c sich ausgesprochen hat. Sie hat aber auf die hinsichtlich der Abänderung bei d, auch im Fall der Annahme des mehrgedachten Satzes unter c, obwaltenden Bedenken zu Vermeidung von Zweifeln so gleich im Voraus mit aufmerksam machen zu müssen geglaubt.

5) Endlich ist hier noch einer Petition zu gedenken, welche von dem Geheimen Regierungsrath D. Emminghaus und dem Geheimen Referendar Sriebling in Weimar zu Wahrung der literarischen Eigenthumsrechte der Herder'schen und Wieland'schen Erben zunächst bei der zweiten Kammer eingereicht, von dieser aber, da die Berathung über den vorliegenden Gesekentwurf damals bereits beendigt war, an die erste Kammer abgegeben und von dieser nun auch mit in Erwägung gezogen worden ist. Sie ist gegen den in §. 5 ausgesprochenen Grundsatz, daß rücksichtlich der vor dem Erscheinen dieses Gesetzes bereits erworbenen Rechte zu Vervielfältigungen eines Werkes in Ermangelung anderer Nachweisungen die Präsumtion für die Berechtigung zu einer unbeschränkten Zahl von Vervielfältigungen und zu Wiederholungen derselben gelten soll, gerichtet und enthält das Petikum, bei Berathung des vorliegenden Gesekentwurfs die besondern Verhältnisse der Herder'schen und Wieland'schen Erben in Obacht zu nehmen. Die erste Kammer hat jedoch aus Gründen, von welchen nachher noch kürzlich die Rede sein wird, keine Veranlassung gefunden, die gedachte Petition zu berücksichtigen, vielmehr, wie schon oben bemerkt worden ist, den in dieser §. aufgestellten allgemeinen Grundsatz — was Seiten der zweiten Kammer schon vorher geschehen war — ohne einige Restriction hinsichtlich der Herder- und Wieland'schen Erben gutgeheißen.

Wenn nun solchem nach alle drei Factoren der Gesetzgebung über diesen Grundsatz sich vereinigt haben, eine Berücksichtigung der mehrangezogenen Petition aber ein Wiederabgehen von den gefaßten Beschlüssen bedingen würde, so sieht sich die unterzeichnete Deputation schon aus diesem formellen Grunde außer Stande, die letztere irgendwie zu bevormworten. Allein es scheinen ihr auch die materiellen Gründe hiergegen, durch welche die erste Kammer zu ihrem desfalligen Beschlusse bestimmt worden ist, von der Art zu sein, daß ihnen die Beachtung nicht zu versagen sein dürfte. Weitläufig diese Gründe hier vorzuführen, glaubt die Deputation um so weniger nöthig zu haben, als dieselben in dem Deputationsberichte der jenseitigen Kammer S. 134 nachgelesen werden können. Bemerken muß aber die unterzeichnete Deputation, daß sie diesen Gründen vollkommen beipflichtet und namentlich darauf einiges Gewicht legt, daß, wenn auch nach dem zeitherigen Gerichtsbrauche in mehreren zur Entscheidung gekommenen Fällen das Verlagsrecht des Buchhändlers im Zweifelsfalle nur zu einer Auflage angenommen worden ist, doch eine gesetzliche Vorschrift hierüber und insonderheit über die Zahl der Exemplare, welche eine Auflage bilden sollen, bis jetzt gänzlich gemangelt hat. Dazu kommt aber noch, daß sowohl die Herder'schen, als die Wieland'schen Werke schon in mehreren Auflagen, wie in Gesamtausgaben erschienen sind, die Frage also, inwieweit den ersten Verlegern ein Vervielfältigungsrecht zustanden hat oder noch zusteht, bereits zur Erörterung und Entscheidung gekommen sein muß.